

I. Grundlagen der Verkehrssicherungspflicht

A. Ausgangslage

1. Verkehrssicherungspflicht – Ingerenzprinzip

Die Entwicklung der Verkehrssicherungspflicht hat ihren Ausgang bei der Haftung für Verkehrsflächen (Straßen, Wege etc) genommen¹. Allerdings ist die Grundlage der Verkehrssicherungspflicht nicht mehr auf Straßen und Wege beschränkt. Neben Verhaltensgeboten in sog Schutznormen² werden von der Rsp ungeschriebene Verhaltensregeln als Verkehrssicherungspflichten eingeordnet. Diese Verkehrssicherungspflichten konkretisieren grundsätzlich Verhaltenspflichten gegenüber bestimmten Rechtsgütern. **1**

Unter dem Oberbegriff der Verkehrssicherungspflicht wird zwischen Verkehrssicherungspflichten in einem engeren Sinn und einem Ingerenzprinzip unterschieden. **2**

Unter Verkehrssicherungspflichten im engeren Sinn versteht man jenes Eintretenmüssen für eine Gefahr, wenn jemand einen Verkehr auf seinem Grund und Boden eröffnet. **3**

Beim Ingerenzprinzip geht es vor allem darum, dass derjenige, der eine konkrete Gefahrensituation herbeiführt oder eine solche Gefahrensituation bestehen hat lassen, auch zur Abwehr einer mit dieser geschaffenen Gefahrenlage adäquaten, typischerweise verbundenen Gefahr verpflichtet ist. **4**

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verlangt grundsätzlich Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen „deren Rechtsgüter durch die Schaffung einer Gefahrenlage verletzt werden können“. Das bezieht sich auch auf Gefahren, die erst durch den unerlaubten und vorsätzlichen Eingriff eines Dritten entstehen. Voraussetzung ist, dass die Verletzung von Rechtsgütern Dritter bei objektiver sachkundiger Betrachtung zu erkennen ist.³ Grundsätzlich trifft daher denjenigen eine Haftung, der von dem zu seiner Verfügung stehenden Grund und Boden aus eine Gefahrenquelle auf einen der Öffentlichkeit zugänglichen Weg wirken lässt.⁴ Die Verkehrssicherungspflichten werden in Bezug auf die absolut geschützten Rechtsgüter – Leben, Gesundheit, Eigentum – aufgestellt. **5**

1 Vgl dazu die ausführliche Rsp zu § 1319 und § 1319a ABGB.

2 Vgl § 1311 ABGB.

3 Vgl RIS-Justiz RS0023801.

4 Vgl ZVR 90, 80/104.

- 6** Schwere Unfälle des Reisenden auf Pauschalreisen sind bedauerlicherweise keine Seltenheit. Die dazu ergangene Rsp betrifft idR Fälle, in denen der Reisende im Zusammenhang mit den klassischen Reiseleistungen (Beförderung, Unterbringung und Verpflegung) einen Schaden erlitten hat. Der Trend vom klassischen Erholungs- zum Aktivurlaub spiegelt sich auch in der jüngeren Rsp wieder. Von wachsender Bedeutung sind Spezialreisen, wie Berg-, Ski-, Expeditions- und Trekkingreisen, die meist von darauf spezialisierten Veranstaltern angeboten werden und als Ausfluss dieser Reisearten eine spezifische Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht erfahren.
- 7** Bei Erlebnisreisen, wie Abenteuer-, Studien-, Trekking- und Wanderreisen, hat der Reisende eine gewisse innere Toleranz bei dem Standard von Entwicklungsländern⁵, dem Reiseprogramm und dem Reisecharakter an den Tag zu legen.⁶ Der Charakter und die konkrete Durchführung einer solchen Reise ist mitunter geprägt von körperlichen Anstrengungen, fehlender konkreter Detailplanung, Störungen und Unannehmlichkeiten.

2. Allgemeines Lebensrisiko

- 8** Das grundsätzlich von jedem Reisenden selbst zu tragende allgemeine Lebensrisiko ist situationsabhängig zu bewerten und wird durch unterschiedliche Reisearten beeinflusst. So sind mitunter mit bestimmten Reisen der gewählten Reiseart inhärente spezifische Risiken verbunden, die besondere Schutzvorkehrungen erfordern können oder aber als typische Begleiterscheinung einer Reiseart zum allgemeinen Lebensrisiko zählen.
- 9** Das Lebensrisiko ist die Gefahr eines Schadens, die das menschliche Leben als solches mit sich bringt. Das allgemeine Lebensrisiko ist das übliche Risiko, dem jeder Mensch unterliegt und das der einzelne Mensch zu tragen hat. Schäden, die aufgrund des allgemeinen Lebensrisikos eintreten, kann der Geschädigte nicht ersetzt verlangen. Ein Schaden kann nur zugerechnet werden, wenn gerade diese Verhaltenspflicht auch dieses Schadenrisiko erfassen wollte. In diesem Fall gehört es zum allgemeinen Lebensrisiko. Unter dem Aspekt des allgemeinen Lebensrisikos ist auf den Schutzzweck des PRG sowie das vertragliche Schadenersatzrecht gem §§ 1295 ff ABGB zu verweisen. Wer schuldhaft dieses Risiko erhöht, soll haften, sofern diese spezifischen mit den der Reise verbundenen Risiken zuzuordnen sind. Es muss sohin ein adäquater Zusammenhang bestehen.
- 10** Unter dem Begriff des allgemeinen Lebensrisikos werden daher die Gefahren zusammengefasst, die sich aufgrund der Natur einer Tätigkeit oder Sache ergeben und mit denen im Alltag vernünftigerweise gerechnet werden muss. Dementsprechend sind diese Risiken von jedem selbst zu tragen, ohne dass Dritte für etwaige Schäden haftbar

⁵ Vgl HG Wien 9. 12. 2016, 60 R 89/16t.

⁶ Vgl in diesem Zusammenhang Amtsgericht Dortmund, RRa 2000, 193.

gemacht werden können. Als Erscheinungsformen des allgemeinen Lebensrisikos lassen sich das allgemeine Unfall- und Verletzungsrisiko, die Gefahr, während einer Reise zu erkranken oder Opfer von Straftaten zu werden, anführen. Diese Risiken sind weitestgehend der Verantwortung des Reiseveranstalters entzogen.

Eine Verkehrssicherungspflicht betrifft daher folglich nur solche Gefahren, die über die typischerweise mit einem bestimmten Verhalten oder Lebenssachverhalt verbundenen Risiken hinausgehen. **11**

Die Grenze der gewährleistungsrechtlichen Einstandspflicht eines Reiseveranstalters liegt im allgemeinen Lebensrisiko des Reisenden. Der Reiseveranstalter hat nur für reisespezifische Gefahren und Gefahrenbereiche seiner Unternehmenssphäre einzustehen⁷. Der Reiseveranstalter ist daher für ein nicht durch die Organisation der Reise ausgelöstes und vom Reiseveranstalter nicht zu vermeidendes oder zufällig eintretendes Risiko in der Privatsphäre des Reisenden sowie für das allgemeine Unfallrisiko nicht verantwortlich. **12**

Der Reiseveranstalter hat im Rahmen seiner vertraglich übernommenen Verpflichtung sohin nicht für eine von außen kommende Beeinträchtigung einzustehen, welche der privaten Risikosphäre des Reisenden zuzurechnen ist. Es ist daher nicht Aufgabe des Reiseveranstalters, den Reisenden vor einem persönlichen Verletzungsrisiko zu schützen, welches sich auch in seinem Privatbereich oder als Individualreisender realisieren kann. **13**

Verwirklicht sich kein durch die Organisation ausgelöstes, sondern ein vom Reiseveranstalter nicht zu vermeidender Umstand oder ein zufällig eintretendes Ereignis, so ist dieses nicht kausal dem Veranstalter zurechenbar, sondern der privaten Sphäre des Reisenden. **14**

Ein Reisender kann und darf daher nicht erwarten, dass sich die Einstandspflicht seines Vertragspartners auch auf allgemeine Risiken seiner Privatsphäre und des allgemeinen Lebensrisikos erstreckt. Diese Einschränkung des weiten Mangelbegriffs liegt vor allem darin begründet, dass der Zurechnungszusammenhang zwischen dem Schaden des Reisenden und einer Pflichtverletzung des Veranstalters fehlt⁸. Unter das allgemeine Unfallsturzsrisiko fällt etwa der Straßenverkehr, Unfälle auf der Skipiste, Sturz von einer Hotelterrasse oder auch ein Sturz in der Flughafenhalle. **15**

Die von *Führich* in seinem Handbuch⁹ in Bezug auf das Reisevertrags-, Reisevermittlung-, Reiseversicherungs- und Individualreiserecht auf die Rechtsverhältnisse in Deutschland angeführten Grundsätze sind auf das österreichische Recht anwendbar¹⁰. **16**

⁷ Vgl HG Wien 26. 2. 2014, 50 R 64/13 p.

⁸ Vgl *Führich*, Reiserecht⁷ Rz 113 ff.

⁹ Vgl *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ Anhang zu 21, 172 ff, 225.

¹⁰ Vgl HG Wien 26. 2. 2014, 50 R 64/13 p.

- 17** Als Ausgangsbasis für eine vergleichende Bewertung der mit einer konkreten Reise verbundenen Risiken dient idR nach der Rsp die „klassische Pauschalreise“, bestehend aus Beförderung, Unterbringung und einem üblicherweise durch „Massentourismus“ geprägten Zielgebiet. Weicht eine Reise aufgrund ihrer Art, ihres Charakters sowie ihres Zwecks von einer solchen „Standardreise“ ab, sind die jeweiligen konkreten Auswirkungen und damit der Maßstab des allgemeinen Lebensrisikos gesondert zu bewerten.
- 18** Die nachfolgende Darstellung bietet einen Überblick über die konkreten Anforderungen an Pauschalreiseveranstalter, die spezifischen Verkehrssicherungspflichten¹¹ sowie die damit einhergehenden Reisemängel.¹²

B. Grundlagen der Veranstalterhaftung

1. Aktive Handlungspflicht

- 19** Da – an sich – jede Veranstaltung ein Gefährdungspotenzial enthält, hat grundsätzlich jeder Veranstalter angemessene Vorkehrungen zum Schutz all jener Personen treffen, deren Rechtsgüter durch die Veranstaltung verletzt werden könnten. Diese in Rsp und Literatur dem Grunde nach unstrittige Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters resultiert aus der allg Schadenersatznorm des § 1295 Abs 1 ABGB und besagt, dass derjenige, der erlaubterweise eine Gefahrenquelle schafft, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen hat, dass niemand aus ihr einen Schaden erleidet.¹³
- 20** Verkehrssicherungspflichten dienen zur Gefahrenvermeidung bzw Gefahrenabwehr und verpflichten den Verkehrssicherungspflichtigen daher zu einem aktiven Tun. Da jedermann grundsätzlich für seine Sicherheit selbst zu sorgen hat, ist damit eine wesentliche Hauptfunktion von Verkehrssicherungspflichten dargelegt: die Begründung einer aktiven Handlungspflicht des Verkehrssicherungspflichtigen und die Anordnung einer Haftung bei deren Unterlassen.¹⁴

2. Deliktische Haftung

a) Keine Erfolgshaftung

- 21** In jedem Fall handelt es sich bei Veranstalterhaftung, da sie sich auf § 1295 Abs 1 ABGB stützt, um eine Haftung für die schuldhafte Nichteinhaltung von Verkehrssicherungspflichten. Die Veranstalterhaftung ist jedoch kein Fall der Erfolgshaftung.

11 *Lindinger*, Verkehrssicherungspflicht versus allgemeines Lebensrisiko, ZVR 2012/124 sowie *Lindinger*, Verkehrssicherungspflicht versus den Grundsatz, vor die Füße zu schauen, in *Saria* (Hrsg), Jahrbuch Tourismusrecht 2017, 153.

12 Vgl diesbezüglich *Lindinger*, Wiener Liste zur Reisepreisminderung⁴ (2021).

13 Vgl zB *Koziol*, Die Verkehrssicherungspflichten, LJZ 1983, 61; *Salficky*, Wenn der Krampus brennt, ZVR 2003/31; *Rzeszut*, 25 Jahre Öztaler Diskussionsforum, ZVR 2008/87; OGH 4 Ob 2072/96 w; 1 Ob 269/00 s.

14 Vgl *Hemmerich-Dornick* in *Wussow*, Unfallhaftpflichtrecht¹⁵ Rz 2.

b) Haftung für Gehilfen

Da die allgemeine Verkehrssicherungspflicht dem Deliktsrecht entspringt, kann in den Fällen, in denen eine Vertragshaftung nicht in Betracht kommt, eine Haftung des Veranstalters für Gehilfen nur nach § 1315 ABGB eintreten. Eine Haftung nach § 1315 ABGB setzt voraus, dass sich der Veranstalter einer habituell untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person bedient hat. Nach der jüngeren Rsp muss dem Verkehrssicherungspflichtigen auch erkennbar gewesen sein, dass der eingesetzte Besorgungsgehilfe (habituell) für die ihm übertragene Aufgabe ungeeignet war.¹⁵ Werden vom Veranstalter Tätigkeiten an eigenverantwortlich handelnde Personen weitergegeben (zB selbständiger Ordnungsdienst), so treffen die Verkehrssicherungspflichten (nur) diese, während der Veranstalter für Auswahlverschulden und für Überwachungsverschulden haftet.¹⁶ **22**

3. Vertragliche Haftung

a) Allgemeine Sicherungspflicht

Grundsätzlich setzt die Verkehrssicherungspflicht eines Veranstalters an sich keine Vertragsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem potenziell Gefährdeten voraus. Der Veranstalter ist sowohl für die Sicherheit von Veranstaltungsteilnehmern als auch von unbeteiligten Dritten verantwortlich. Gleiches gilt für Kinder, die ihre Eltern gratis zur Veranstaltung begleiten, da diese in den Schutzbereich des zwischen Eltern und Veranstalter abgeschlossenen Vertrags fallen.¹⁷ **23**

b) Entgeltlichkeit – Vertragshaftung

Besteht zwischen einem Veranstalter und einem Veranstaltungsteilnehmer ein Vertrag – zB durch Bezahlung eines Eintrittspreises –, so gelten bei der Beurteilung der Haftung des Veranstalters die Grundsätze der Vertragshaftung, andernfalls die Regeln der deliktischen Haftung. **24**

c) Exkurs: Sportveranstaltung

„Sportler“, die an Wettkämpfen teilnehmen, genießen die Vorteile einer Vertragshaftung, wenn sie als Wettkämpfer in die Verträge, die ihre Vereine mit dem Veranstalter abgeschlossen haben, miteinbezogen werden. Festzuhalten ist, dass bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen die Anknüpfung an eine vertragsrechtliche Verkehrssicherungspflicht auch kollisionsrechtliche Relevanz erlangen kann. Eine Rolle spielt dies ua bei der Verletzung von Sportlern bei internationalen Wettkämpfen.¹⁸ **25**

15 Vgl OGH 9 Ob 8/09 f.

16 Vgl OGH 2 Ob 157/09 s.

17 Lindinger, Der Pauschalreisevertrag – ein Vertrag zugunsten Dritter, ZVR 2019/108.

18 Vgl OGH 1 Ob 520, 521/93; Kletečka, Die Haftung des Veranstalters internationaler Schiennen – Eine Besprechung zum Fall Brian Stemmler, ZfRV 1994, 232.

4. Schutzbereich

- 26** Hinsichtlich Umfang und Intensität der Verkehrssicherungspflichten besteht zwischen einer Vertragshaftung und einer deliktischen Haftung kein Unterschied. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verlangt aktive Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, deren Rechtsgüter durch die Schaffung einer Gefahrenlage verletzt werden können.¹⁹ Auch der unbeteiligte Passant darf von einer vom Veranstalter geschaffenen Gefahrenquelle im öffentlichen Raum nicht schlechter im Schutz seiner Rechtsgüter gestellt werden als der zahlende Zuschauer und sohin Vertragspartner.

5. Erhöhte Verkehrssicherungspflicht

- 27** Denkbar ist es, dass vertraglich besondere Schutz- und Sorgfaltspflichten vereinbart werden, die über die bereits im Deliktsrecht begründeten Verkehrssicherungspflichten hinausgehen. Solche besonderen Nebenpflichten können auch schlüssig vereinbart werden. Der Umkehrschluss ist aber nicht zulässig; ZB schränkt ein geringes Entgelt niemals die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters ein.

6. Haftung für Gehilfen

- 28** Der entscheidende Vorteil einer Vertragshaftung aus Sicht des Reisenden ist zunächst, dass der Veranstalter für das allfällige Fehlverhalten eines Gehilfen gem § 1313a ABGB wie für eigenes Verschulden haftet.²⁰ Der Erfüllungsgehilfe selbst muss nicht schuldhaft handeln.
- 29** Hat der Erfüllungsgehilfe aber selbst rechtswidrig und schuldhaft gehandelt, so kann er vom Geschädigten neben dem Veranstalter in Anspruch genommen werden. Eine Haftung des Erfüllungsgehilfen setzt freilich voraus, dass seine Handlung gegenüber dem Vertragspartner des Veranstalters als Delikt zu werten ist.

7. Beweislastumkehr bei vertraglicher Haftung

- 30** Eine weitere wesentliche Konsequenz einer vertraglichen Haftung liegt darin, dass sie die Umkehr der Beweislast gem § 1298 ABGB nach sich zieht.²¹

C. Verkehrssicherungspflicht und Reisevertrag

1. Vertragliche Nebenpflicht

- 31** Der Reiseveranstaltungsvertrag – Pauschalreisevertrag bzw Reisevertrag – umfasst als vertragliche Nebenpflicht eine Schutz- und Sorgfaltspflicht für die körperliche Sicherheit der Reisenden. Der Sorgfaltsmaßstab eines Reiseveranstalters als Unternehmer

¹⁹ Vgl OGH 4 Ob 2072/96 w.

²⁰ Siehe dazu Pkt III.

²¹ Siehe Pkt VI B.

ergibt sich unter Bezugnahme auf § 347 UGB.²² Den Reiseveranstalter trifft daher als Ausfluss aus dem Reiseveranstaltungsvertrag als Nebenpflicht eine Schutz- und Sorgfaltspflicht für das Eigentum²³ und die körperliche Sicherheit des Reisenden.

2. Haftung für Leistungsträger

Ein Reiseveranstalter unterliegt als Ausfluss des Reiseveranstaltungsvertrags einer verschuldensabhängigen vertraglichen Haftung. Der Reiseveranstalter haftet aus dem Reiseveranstaltungsvertrag auch so weit, als dieser eine Obhutspflicht für die Sachen des Vertragspartners – als Nebenpflicht – umfasst und hat daher gem § 1313a ABGB auch für ein allfälliges Verschulden seiner Leistungsträger, der Erfüllungsgehilfen – wie zB: Hotel – wie für sein eigenes einzustehen.²⁴ **32**

Die zur Haftung führende verpflichtende Vorhandlung kann uU auch darin bestehen, dass ein Reisender durch ein Anbot im Rahmen einer Pauschalreise zB „Bananaboot“ zu einer Handlung verleitet wird, durch die dieser erst in eine gefährliche Lage kommt. Voraussetzung für eine Verantwortlichkeit und im Falle einer Haftung ist, dass durch diese Vorhandlung die nahe Gefahr eines Schadeneintritts herbeigeführt wird.²⁵ **33**

3. Vorfragen zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht aus Sicht des Reiseveranstalters

Der verkehrssicherungspflichtige Reiseveranstalter haftet allerdings „nur“ für ein schuldhaftes Unterlassen seiner Verkehrssicherungspflichten. Vor diesem Hintergrund dürfen die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht nicht überspannt werden, weil zu weitgehende Verkehrssicherungspflichten zu einer verschuldensunabhängigen Erfolgshaftung führen würden.²⁶ **34**

a) Prävention

Ein Veranstalter, der eine potenzielle Haftung im Vorfeld abklären will, hat sich die Frage zu stellen, **35**

- wie seine „Reiseveranstaltung“ die Sicherheit von Reisenden und von Dritten konkret gefährden könnte und
- welche Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung in Betracht kommen.

22 Vgl Kerschner in Jabornegg/Artmann, UGB² § 347 Rz 5; Kramer/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ § 347 Rz 7 ff uam.

23 Vgl Lindinger, Der Diebstahl im Reiserecht, ZVR 2017/123, 239.

24 Vgl OGH 17. 10. 2001, 7 Ob 237/01f sowie Lindinger, Der Diebstahl im Reiserecht, ZVR 2017/123, 239, sowie Pkt III.

25 Vgl OGH 30. 10. 2008, 2 Ob 44/08x.

26 Vgl statt vieler OGH 7 Ob 133/10z.

- 36** Bei der Evaluierung möglicher Sicherungsmaßnahmen wird der Reiseveranstalter zu einem Punkt gelangen, bei dem er sich entscheiden muss,
- ob eine bestimmte, oft kostenintensive Maßnahme ergriffen und umgesetzt wird oder
 - ob auf eine solche Maßnahme aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts verzichtet wird.
- 37** Das führt aus Sicht des Reiseveranstalters zur Frage, nach welchen Kriterien die Zumutbarkeit einer Verkehrssicherungspflicht beurteilt wird. Zunächst könnte auf das eventuell gefährdete Rechtsgut abgestellt werden. Der Schutz von Gesundheit und Leben als höchste Rechtsgüter muss immer „*gewährleistet*“ sein. Allerdings müsste der Reiseveranstalter der Gefährdung von Leben und Gesundheit immer vorbeugen, mag das Risiko eines Schadenseintritts auch noch so gering sein. Dieser Ansatz ist jedoch zu weitgehend, da er zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Erfolgshaftung führt. Die Grenze wird von der Rsp immer dort gezogen, wo sich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht bzw dem Reisenden das Allein- oder aber Mitverschulden trifft. Ein gewisses Restrisiko wird allerdings in keinem Fall zur Gänze ausschließbar sein.
- b) Schadenfall
- 38** Kommt es bei einer Reise zu einem Schadensereignis, sind für eine Haftung des Reiseveranstalters zwei Fragen zu klären:
- Erstens ist festzustellen, ob es eine geeignete vorbeugende Maßnahme gegeben hätte, den Schaden zu verhindern, und
 - zweitens ist zu fragen, ob eine solche Maßnahme dem Veranstalter auch zuzumuten war.
- 39** Beide Fragen müssen für eine Haftung des Veranstalters bejaht werden. Für eine nicht zumutbare Gefahrenvermeidungsmaßnahme haftet der Veranstalter nicht.
- c) Restrisiko
- 40** Jeder Veranstaltung, auch einer Reise ist ein „*Restrisiko*“ immanent, eine Reiseveranstaltung wäre nur dann absolut sicher, wenn sie überhaupt nicht stattfindet. Eine Garantie des Schutzes von Leben und Gesundheit „*überspannt*“ die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters und ist mit dem Grundsatz der Verschuldenshaftung nach § 1295 Abs 1 ABGB nicht vereinbar. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der Veranstalter nicht jede erdenkliche Maßnahme ergreifen muss, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit zu verhindern.
- d) Anforderungsprofil je nach Reiseart
- 41** Umgekehrt zeigt die Lebenserfahrung, dass die Durchführung einer Abenteuerexpeditionsreise uU ein größeres Gefährdungspotenzial in sich birgt als eine Badereise und

daher erhöhte Sicherungsmaßnahmen erfordert. Der Unterschied der Reisearten legt den Schluss nahe, dass es möglich sein müsste, für jede Art von Veranstaltung allgemein gültige zumutbare Verhaltensanweisungen aufzustellen.

Die Rsp differenziert allerdings nicht nur zwischen ungleichartigen Reisen, sondern stellt jeweils im konkreten Einzelfall auf die konkrete Reise ab. Eine Festlegung, unter welchen besonderen Umständen bestimmte Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren dem Reiseveranstalter noch zumutbar sind oder schon die Grenze der Zumutbarkeit übersteigen, ist daher selbst bei gleichartigen Veranstaltungen nicht möglich.²⁷ Ungeachtet dessen, hat ein Veranstalter, der eine Haftung ausschließen bzw minimieren möchte, die Kriterien zu beachten, die den Prüfungsmaßstab der Rsp für die Zumutbarkeitsgrenze bilden. **42**

D. Konkreter Umfang der Verkehrssicherungspflicht

1. Organisation

Für den Reiseveranstalter ist es zumutbar, eine die Erfüllung der Sicherungspflichten gewährleistende Organisation zu schaffen.²⁸ Ein sorgfältig handelnder Reiseveranstalter wird daher prüfen, in welchem Maß die Reisenden selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können.²⁹ Verhängt der Reiseveranstalter oder sein Erfüllungsgehilfe (Hotel) bspw Betretungsverbote oder richtet er Absperrungen ein, sind je nachdem, ob es sich um einen Veranstalter zB sportlicher Wettkämpfe handelt, Ordnungskräfte beizustellen, die die Einhaltung der Verbote überwachen. **43**

Der Reisende, der sich allerdings unbefugt in einen Gefahrenbereich begeben hat, darf nicht damit rechnen, dass Schutzmaßnahmen zu seinen Gunsten getroffen werden. Eine Haftung des Reiseveranstalters wird daher idR bei Beachtung der sonstigen Voraussetzungen ausscheiden. **44**

Besteht die Möglichkeit, dass Personen versehentlich in den Gefahrenbereich gelangen oder dass Kinder und andere Personen, die nicht die nötige Einsichtsfähigkeit haben, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, den Gefahrenbereich betreten, sind vorbeugende Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. **45**

2. Aufklärungspflicht

Der Reisende muss in die Lage versetzt werden, die Risiken seiner Teilnahme an der Veranstaltung eigenverantwortlich abzuschätzen.³⁰ **46**

Einen Veranstalter, der zB ein Sportgerät für eine Sportveranstaltung zur Verfügung stellt, trifft eine Aufklärungspflicht über die Sicherheitsrisiken des Sportgeräts. Die **47**

27 Vgl OGH 6 Ob 314/00 w.

28 Vgl OGH 8 Ob 132/83.

29 Vgl OGH 2 Ob 79/08 v; 10 Ob 15/08 s; 4 Ob 75/09 x; 1 Ob 62/10 i; 7 Ob 133/10 z.

30 Vgl OGH 2 Ob 277/05 g ZVR 2006/124 (Danzl); s auch Pkt IV.

Aufklärung und Belehrung hat derart konkret, umfassend und instruktiv zu erfolgen, dass dem Interessenten die möglichen Gefahren bewusst werden.

3. Beginn der Verkehrssicherungspflicht

48 Die Verkehrssicherungspflicht setzt ein, sobald eine Gefahrenquelle bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt – ex ante betrachtet – erkennbar ist³¹. In zeitlicher Hinsicht endet die Schutzpflicht eines Gastes/Reisenden aus einer Bewirtung (Bewirtungsvertrag) nicht schon mit der Konsumation und der Bezahlung, sondern erst mit der Beendigung eines Naheverhältnisses³². Daraus ergeben sich für den Reiseveranstalter mitunter erweiterte Handlungspflichten.

a) Zugang/Weg

49 Die Verkehrssicherungspflicht umfasst daher nicht nur die von den Benützern der Veranstaltung, zB das Hotel oder die Hotelanlage selbst, benützten Flächen, sondern auch den gefahrlosen Zugang und Abgang. Es obliegt der Verantwortung des Reiseveranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen, dass derjenige, der eine Veranstaltung verlässt, nicht ungewarnt in eine besondere Verkehrsgefahr gerät³³: zB müssen bei einer Senioren-Adventfeier die Besucher von der Veranstaltung sicher zu ihren Bussen gelangen können. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass der Fußweg zum Bus ausreichend beleuchtet ist.³⁴

b) Transfer als Nebenleistung

50 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Transfer von Fluggästen in ein Hotel auch die Nebenpflicht umfasst, die Unversehrtheit des Fahrgasts zu wahren³⁵.

51 Bei einem Zusammenstoß eines weder dem Reisenden noch dem Reiseveranstalter zuzurechnenden Fahrzeugs mit dem für den Transfer eingesetzten Bus verwirklicht sich das allgemeine Lebensrisiko des Reisenden, so dass weder der konkrete Verkehrsunfall noch die Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise dem Reiseveranstalter zugerechnet werden kann³⁶.

52 Von einem schlichten Transfer ist die ordnungsgemäße Beförderung des Reisenden von einem Zielort einer Rundreise zu einem nächsten Teil der geschuldeten Leistung zu unterscheiden; in einem solchen Fall ist der Transfer Teil der geschuldeten Hauptleistung. Für die Verletzung des Reisenden anlässlich einer Fahrtunterbrechung, die

31 Vgl Kodek in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.00} § 1294 Rz 41.

32 Vgl RIS-Justiz RS0019248.

33 Vgl OGH 2 Ob 217/99x.

34 Vgl BGH NJW 1990, 905.

35 Vgl HG Wien 6. 3. 2000, 1 R 6 603/99v.

36 Vgl HG Wien 26. 2. 2014, 50 R 64/13p.